

wird. Was, meine Herren, würde aber bei uns stattfinden, wenn anstatt des jetzigen geheimen Inquisitionsverfahrens ein öffentlich-mündliches Anklageverfahren eingeführt würde? Keine Revolution würde ausbrechen, sondern ein unermesslicher Jubel würde in Folge davon über ganz Deutschland ertönen. Ich glaube auch, daß dieser Jubel in unserm Vaterlande nicht fehlen wird; denn dem, was die öffentliche Meinung mit solcher Entschiedenheit verlangt, widersteht auf lange Zeit keine Macht, am allerwenigsten dann, wenn, wie hier, die Wissenschaft in ihren anerkanntesten Koryphäen mit der öffentlichen Stimme einerlei Meinung ist. Etwas, was mit dieser Dringlichkeit allgemein verlangt wird, kann man aufschieben für einige Zeit, aber aufhalten läßt es sich nicht. Es sind bei uns sehr viele Petitionen für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und den Anklageproceß eingegangen, und bezeichnend ist allerdings, daß keine einzige dagegen eingekommen ist. Indes, wäre nicht in Bezug auf das Petitionswesen unser Publicum theilweise so lässig und bequem, und wüßte es das schöne Recht, für Etwas petitioniren zu dürfen, was man wünscht, nach seiner ganzen Bedeutung zu würdigen, so glaube ich, würden wir, statt zwanzig, Hunderte von Petitionen erhalten haben, und es würden, seitdem die ganze Frage im Volke mehr bekannt geworden ist, täglich eine große Anzahl von Petitionen auf unserer Registrande gestanden haben. Es ist zum Theil nur Bequemlichkeit, wenn das Publicum nicht noch mehr seine Stimme erhebt.

Könnte irgend Etwas die hohe Achtung vergrößern, welche der Chef der sächsischen Justiz in ganz Deutschland, in Sachsen und in diesem Saale insbesondere allgemein genießt, so müßte es die Art und Weise sein, wie er sich bei dieser Frage zeigt. Er weiß, daß er die edelste und schönste Popularität sich erwerben würde, wenn er sich entschließen könnte, in dieser Angelegenheit voranzugehen, und seine Ueberzeugung, daß das Recht bei den neuen Formen weniger geschützt sein möchte, aufgeben könnte. Solche Gesinnungen sind höchst achtungswerth und ehrenvoll. Soll denn aber umsonst gekämpft sein? Soll, meine Herren, aus unsern Debatten Nichts, als ein verstärktes Mißtrauen gegen Ausübung der Justiz hervorgehen? Ich hoffe nicht! Ich glaube vielmehr, daß der Justizminister bei fortgesetztem Studium der neuen Formen wohl finden wird, daß die Nachtheile nicht in dem Maße stattfinden, wie er sie sich jetzt denken mag, und daß die Nachtheile dadurch, daß wir auf einem ganz freien Felde sind, und uns nur dasjenige anzueignen brauchen, was uns passend erscheint, sich völlig vermeiden lassen. Ich hoffe, daß gegenüber einer Minorität in der ersten Kammer, welche fast Majorität ist, und welche sich bald zur Majorität umgestalten würde, wenn die Staatsregierung die Sache erfaßte; daß gegenüber einer Majorität in der zweiten Kammer, die vielleicht an Einhelligkeit grenzen wird; daß mit Beachtung der Stimme der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung die hohe Staatsregierung doch noch bewogen werden wird, Etwas in der Sache zu thun, um nicht diese Kämpfe und Debatten ganz umsonst geführt sein zu lassen. Ich hoffe, daß die Staatsregierung, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, nachgeben werde, und

daß die starke und sichere Hand des Mannes, welcher jetzt der Justiz in Sachsen vorsteht, auch diese neuen Formen ins Leben zu führen wissen werde. Dann wird der Name „Könneritz“ mit der Geschichte des deutschen Criminalverfahrens auf ewige Zeiten innig verbunden sein, eines deutschen Criminalverfahrens, welches, das Beste aus dem französischen und englischen Verfahren vereinigend und die Nachtheile derselben möglichst vermeidend, von Sachsen ausgehen und, gleichwie die Reformation, Segen und Heil über ganz Deutschland verbreiten wird! Beständen aber auch noch Zweifel, so glaube ich, daß der Justizminister zu patriotisch denkt, um deshalb, weil er persönlich sich nicht zu überzeugen vermag, dem Lande Etwas vorzuenthalten, was die Vertreter desselben mit einem solchen Nachdruck in Anspruch nehmen. Ich hoffe, daß, wenn er sich auch nicht überzeugen könnte von den Vorzügen des neuen Verfahrens vor dem alten, er sich dennoch zur Einführung entschließen wird. Und stelle sich ja heraus, daß die neuen Formen Nachtheile haben, so kann ihn deshalb kein Vorwurf treffen. Er hat nach seiner Ueberzeugung gehandelt und gewarnt; er wird aber nicht wollen, daß wegen einer ihm nicht zu schaffenden Ueberzeugung das Vaterland einer Sache entbehre, die es als eine große Wohlthat betrachtet. Ich stimme für das Deputationsgutachten und gegen den Entwurf der Regierung.

Staatsminister v. Könneritz: Findet der Abgeordnete die Vertheidigung schwächer, als den Angriff, so kann ich dem Nichts entgegensetzen; allein es liegt nicht an der Kraft des Willens, noch der Ueberzeugung. Zweifeln Sie darum auch nicht an der Kräftigkeit der Gründe, sondern nur an meiner Schwäche, die mir nicht gestattet, von der Ministerbank aus die Sache so kräftig zu vertheidigen, als ich es wünschte. Der geehrte Abgeordnete erwähnte ferner, die Beispiele, welche das Ministerium aus dem französischen Verfahren angezogen, paßten nicht, weil sie eben nur das französische Verfahren trafen. Ich sehe, wie auch in den Motiven steht, auf einzelne Beispiele gewiß unendlich wenig; sie können bei diesem und bei jenem Verfahren vorkommen; allein eine Erfahrung kann man nur begründen durch Beispiele, und ich habe sie hauptsächlich nur entgegengestellt, wo sie von den Gegnern angeregt worden waren. Wenn er aber sagt, sie gälten deshalb Nichts, weil man ein französisches Verfahren nicht wolle, sondern ein deutsches, so frage ich Sie, meine Herren, wo haben Sie denn ein deutsches Verfahren mit Unmittelbarkeit und Oeffentlichkeit? In den Rheinprovinzen, und was ist das dort für eins? Es ist das französische und zwar in seiner größeren Reinheit, wie es nach dem Code von 1810 ursprünglich in Frankreich eingeführt wurde, und nicht mit den vielen Abänderungen, welche es seitdem in Frankreich erfahren hat. Allerdings will die Deputation etwas Anderes vorschlagen; sie will nämlich ein anderes Verfahren mit Entscheidungsgründen und zweiter Instanz. Ich zweifle an der Ausführung. Vollkommen gebe ich dem geehrten Abgeordneten Recht, daß man in Ländern, wo man dieses Verfahren kennt, in den deutschen Rheinprovinzen, in Frankreich, überall innig daran hängt; ich gebe ihm auch vollkommen Recht, daß die Regierungen nicht wagen werden, dieses Recht anzutasten,